

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Reditune Österreich Bornhauser GmbH & Co KG** (FN 26185 h beim LG Salzburg), Guggenmoosstraße 1b, 5016 Salzburg, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBI. I Nr. 84/2001 idF BGBI. I Nr. 7/2009, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten Astra 1E, 23,5° Ost, Transponder 3.107 (D7), verbreiteten Radioprogramms für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das von der Antragstellerin geplante 24 Stunden-Programm ist ein verschlüsselt ausgestrahltes Unterhaltungsprogramm, dessen Fokus auf dem Themenbereich Musik liegt. Das Programm wird als Hintergrundmusik für Kaufhäuser, Hotellerie und Gastronomie angeboten.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 20/2009, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI. I Nr. 5/2008, hat die **Reditune Österreich Bornhauser GmbH & Co KG** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60.000, zu entrichten.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.11.2009, bei der Kommunikationsbehörde Austria

(KommAustria) eingelangt am 13.11.2009, beantragte die Reditune Österreich Bornhauser GmbH & Co KG die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenradioprogramms nach dem Privatfernsehgesetz (PrTV-G).

Am 19.11.2009 erging ein Mängelbehebungsauftrag an die Reditune Österreich Bornhauser GmbH & Co KG. Die angeforderten Antragsergänzungen langten am 23.11.2009 bei der KommAustria ein.

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 26.11.2009 zum gegenständlichen Antrag Stellung genommen.

## **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

### a) Angaben zur Antragstellerin

Die Reditune Österreich Bornhauser GmbH & Co KG ist eine zu FN 26185 h beim Landesgericht Salzburg eingetragene Personengesellschaft mit Sitz in Salzburg. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Reditune Österreich Bornhauser GmbH & Co KG ist die Reditune Österreich Bornhauser GmbH. Kommanditisten sind Hildegard Bornhauser (mit einer Haftsumme von EUR 40.250,--), Gottfried Kaiser (mit einer Haftsumme von EUR 14.000,--) und Dr. Astrid Kaucky (mit einer Haftsumme von EUR 15.750,--). Die Reditune Österreich Bornhauser GmbH ist eine zu FN 323079 t beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Salzburg und einem zur Gänze einbezahltitem Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,--. Unternehmensgegenstand der Reditune Österreich Bornhauser GmbH ist der Handel und Vertrieb von Waren. Ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter sind Hildegard Bornhauser, Gottfried Kaiser und Dr. Astrid Kaucky. Ein Gesellschaftsvertrag der Reditune Österreich Bornhauser GmbH vom 26.11.2008 wurde vorgelegt.

Die Reditune Österreich Bornhauser GmbH & Co KG betreibt seit mehreren Jahren Musiksysteme für Hintergrundmusik. Zu ihren Kunden gehören verschiedene österreichische Warenhandelsketten.

### b) Angaben zum beantragten Programm

Das von der Antragstellerin geplante 24 Stunden-Programm ist ein verschlüsselt ausgestrahltes Unterhaltungsprogramm, dessen Fokus auf dem Themenbereich Musik liegt. Das Programm soll als Hintergrundmusik für Kaufhäuser, Hotellerie und Gastronomie angeboten werden.

### c) Angaben zur Verbreitung des Programms

Die Programmausstrahlung erfolgt verschlüsselt über den digitalen Satelliten Astra 1E, 23,5° Ost, Transponder 3.107 (D7), 10.802,75 MHz, horizontal polarisiert.

Hierzu wurde ein Vertrag zwischen der Reditune Österreich Bornhauser GmbH & Co KG und der Media Broadcast GmbH, die über die entsprechenden Transponderkapazitäten bei Astra verfügt, vorgelegt. Diese Vereinbarung umfasst auch den Uplink zum Satelliten.

### d) Angaben zu den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen

Für die fachliche Umsetzung des gegenständlichen Projektes macht die Antragstellerin DI Dr. Thomas Nemetz als Geschäftsführer sowie Walter Bauer für die technische Leitung namhaft. Weiters werden Jürgen Lichtmannegger (Content Manager), Georg Bayer (seit acht Jahren als EDV-Leiter für alle EDV-Systeme zuständig) sowie Klaus Gratzer (seit 4 ½ Jahren

für die Werbesysteme und den richtigen Betrieb der Werbeeinschaltungen verantwortlich) angeführt. Insgesamt werden von der Antragstellerin 25 Mitarbeiter beschäftigt.

Die Antragstellerin weist darauf hin, dass sie bereits seit über 40 Jahren Musiksysteme für Hintergrundmusik betreibe und sich in Österreich zum Marktführer entwickelt habe.

Zu Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen wurden Kontoauszüge, die Jahresabschlüsse 2007 und 2008 sowie eine Planrechnung vorgelegt, laut der die Antragstellerin bereits ab Zulassungserteilung von einem Gewinn ausgeht.

#### e) Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat wurde in seiner Sitzung vom 26.11.2009 gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Antrag gegeben; er hat die Erteilung der beantragten Zulassung empfohlen.

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie aus dem Protokoll der Rundfunkbeiratssitzung vom 26.11.2009.

### 4. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 3 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 7/2009, bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu, da sie ihren Sitz in Österreich hat und hier die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden. Auf Grund der internationalen räumlichen Zuständigkeit der KommAustria war das im Spruch festzulegende Versorgungsgebiet auf die Republik Österreich einzuschränken.

Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach den §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die Reditune Österreich Bornhauser GmbH & Co KG ist eine Personengesellschaft mit Sitz in Salzburg. Gesellschafter ist die Reditune Österreich Bornhauser GmbH. Kommanditisten sind Hildegard Bornhauser, Gottfried Kaiser und Dr. Astrid Kaucky. Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen folglich nicht vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Die Antragstellerin konnte hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt. In finanzieller Hinsicht wurde mit Vorlage der Bilanzen aus 2007 und 2008 glaubhaft gemacht, dass der Antragstellerin die finanziellen Ressourcen sowohl hinsichtlich der Anfangsinvestitionen als auch des laufenden Betriebs zur Verfügung stehen werden.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 30 Abs. 1 PrTV-G (Programmgrundsätze) gelungen. Da das beantragte Fernsehprogramm als Spar-

tenprogramm konzipiert ist, war die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 30 Abs. 2 PrTV-G nicht glaubhaft zu machen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 bis 4 PrTV-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, Angaben über die Niederlassung sowie das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt. Das geplante Redaktionsstatut erfüllt in ausreichendem Maße die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 PrTV-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b PrTV-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Die Antragstellerin hat diesbezüglich einen mit der Media Broadcast GmbH abgeschlossenen Vertrag vorgelegt.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzugeben hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

#### Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.):

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBI. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBI. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich,

telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 14. Dezember 2009  
**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

Zustellverfügung:

- 1) Reditune Österreich Bornhauser GmbH & Co KG, z.Hd. DI Dr. Thomas Nemetz Guggenmoosstraße 1b,  
A-5016 Salzburg, **per RSb**
- 2) RFB zur Kenntnis per e-mail